

Satzung der „Gesellschaft für Anthropologie e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen »Gesellschaft für Anthropologie e.V.«
2. Die Gesellschaft für Anthropologie e.V. ist aus der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft und der Gesellschaft für Anthropologie und Humangenetik hervorgegangen.
3. Die Gesellschaft für Anthropologie e.V. hat ihren Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
Der Geschäftssitz wird vom jeweiligen Vorstand bestimmt.
4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft für Anthropologie e.V. läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgabe

1. Die Gesellschaft für Anthropologie e.V. ist eine wissenschaftliche Vereinigung. Sie fördert die Forschung auf dem Gebiet der Biologie des Menschen und in angrenzenden Bereichen sowie Lehre, Verbreitung und Anwendung daraus gewonnener wissenschaftlicher Erkenntnisse.
2. In Verfolgung ihrer Zwecke wahrt und achtet die Gesellschaft für Anthropologie e.V. die Menschenrechte und wendet sich gegen nicht der Helsinki-Deklaration entsprechende Studien sowie die Verbreitung und Anwendung daraus gewonnener Ergebnisse. Die Gesellschaft für Anthropologie e.V. will in ihrem wissenschaftlichen Tätigkeitsfeld in besonderem Maße Beiträge zur Lösung komplexer wie globaler Probleme der Menschheit fördern.
3. Die Gesellschaft für Anthropologie e.V. stellt sich die Aufgabe:
 - in regelmäßigen Abständen wissenschaftliche Kongresse und andere Veranstaltungen durchzuführen;
 - die Vertretung des Fachs in der Öffentlichkeit wahrzunehmen;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Fachgebieten zu fördern;
 - die Mitglieder über die Aktivitäten der Gesellschaft und über aktuelle anthropologische Projekte zu informieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft für Anthropologie e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn.
2. Mittel der Gesellschaft werden nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (ausgenommen vom Vorstand zu genehmigender Unkostenerstattung) aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die Zweck, Ziel und Aufgabe der Gesellschaft für Anthropologie e.V. nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern;
 - Korporativen Mitgliedern;
 - Fördernden Mitgliedern;

- Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können solche Personen werden, die auf dem Gebiet der Anthropologie oder in die Anthropologie tangierenden Disziplinen
 - eine Hochschulausbildung besitzen oder erwerben oder
 - eine berufliche Tätigkeit ausüben oder ein wissenschaftliches Interesse an der Anthropologie haben.
 Sie müssen Ziel und Aufgabe der Gesellschaft unterstützen. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag und haben Stimmrecht.
 3. Korporative Mitgliedschaft können Einrichtungen, Institute, Organisationen, Unternehmen und andere Körperschaften erwerben, die Ziel und Aufgabe der Gesellschaft unterstützen. Sie sind verpflichtet, Beitrag zu zahlen. Sie sind mit nur einer Stimme stimmberechtigt und können nicht dem Vorstand angehören.
 4. Als Förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer Ziel und Aufgabe der Gesellschaft für Anthropologie e.V. in besonderem Maße regelmäßig finanziell unterstützt. Fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) sind mit nur einer Stimme stimmberechtigt und können nicht dem Vorstand angehören.
 5. Zu Ehrenmitgliedern können international herausragende Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen ernannt werden, die sich um die Förderung der Anthropologie und ihrer Ziele besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
 6. Der Antrag auf Mitgliedschaft als Ordentliches, Korporatives oder Förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand einen Beitrittsantrag ab, kann jedes Vorstandsmitglied Einspruch erheben. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 7. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von Ordentlichen Mitgliedern beim Vorstand eingereicht. Der Vorstand beruft hierzu eine Kommission, deren Votum der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist, die mit Zweidrittelmehrheit über die Vorschläge befindet.
 8. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod.
 - Austritt. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
 - Streichung. Eine Streichung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher eingeschriebener schriftlicher Mahnung.
 - Ausschluß. Auf Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied, das sich schädigend gegenüber der Gesellschaft für Anthropologie e.V. verhält oder gegen deren Ziele verstößt, vorläufig aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muß vor dem Beschluß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der von Streichung oder Ausschluß betroffenen Person steht das Recht des Einspruchs gegen die Entscheidung des Vorstandes zu. Ein schriftlicher Einspruch ist bei der Verhandlung in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Bei Austritt oder Ausschluß werden bereits gezahlte Beiträge für das Kalenderjahr nicht zurückerstattet. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe und Einrichtungen

1. Die Organe der Gesellschaft für Anthropologie e.V. sind:
 - der Vorstand;
 - die Mitgliederversammlung.

2. Einrichtungen der Gesellschaft für Anthropologie e.V. sind Arbeitsgemeinschaften und zeitweise tätige Kommissionen. Diese werden für die Realisierung spezieller Aufgaben der Gesellschaft für Anthropologie e.V. und besonderer Interessen der Mitglieder geschaffen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Personen:
 - dem (der) Vorsitzenden
 - dem (der) 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem (der) 2. Stellvertretenden Vorsitzenden/Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem (der) Schriftführer(in)/Schatzmeister(in)
 - fünf Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte der Gesellschaft für Anthropologie e.V.. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft. Der Vorstand kann für die Beratung spezieller Angelegenheiten Kommissionen einsetzen. Er erarbeitet Geschäftsordnungen für die Mitgliederversammlung und für den Vorstand, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Alleinvertretend ist nur der (die) Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung ist der (die) Stellvertretende Vorsitzende oder ein vom Vorstand zu benennender Vertreter bzw. Vertreterin vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Diese werden von dem (der) Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von in der Regel zwei Jahren gewählt. Ausnahmen regelt Abs. 6. Wiederwahl ist nur einmal in selber Funktion zulässig. Die Modalitäten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand kommissarische Vertreter bzw. Vertreterinnen ernennen.
6. Eine Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes um maximal ein Jahr ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich, wenn durch diese Maßnahme die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft für Anthropologie e.V. gefördert werden und die vorausgegangene Amtsperiode nicht verlängert wurde.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muß spätestens alle zwei Jahre, in der Regel in Verbindung mit einem wissenschaftlichen Kongreß, stattfinden. Sie wird von dem (der) Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens acht Wochen schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes vom Vorstand und des Kassenberichtes;
 - Ernennung von Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen und Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Arbeitsgemeinschaften;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl von Ort und Termin des nächsten Kongresses;
 - Ausschluß von Mitgliedern;

- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Gründung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften;
 - Verhandlung sonstiger vom Vorstand oder von einem Mitglied an die Mitgliederversammlung gestellter Anträge;
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - Auflösung der Gesellschaft für Anthropologie e.V.
3. Anträge zur Tagesordnung, über die abgestimmt werden soll, sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem (der) Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über verspätet eingegangene Anträge kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese zuvor die Abstimmung beschließt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in ihrem vollen Wortlaut allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen und eröffnet ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Gesellschaft. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 5. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muß geheim abgestimmt werden. Die Wahl des Vorstandes muß in geheimer Abstimmung erfolgen.
 6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Für die Wahl des (der) Vorsitzenden und seines Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin ist absolute, für die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes ist relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfordern Beschlüsse über
 - Wahlordnung;
 - Wiederwahl des (der) Vorsitzenden;
 - Ausschluß eines Mitglieds;
 - Abstimmung über verspätet eingegangene Anträge;
 - Anträge auf Satzungsänderungen;
 - Auflösung der Gesellschaft für Anthropologie e.V
 7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine von dem (der) Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin und vom Schriftführer bzw. von der Schriftführerin oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer bzw. Protokollführerin zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß von dem (der) Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden, wenn sie vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gefordert oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gesellschaft für Anthropologie e.V. schriftlich beantragt wird.

§ 8 Einrichtungen

1. Die Mitgliederversammlung kann der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zustimmen, wenn ihr ein von mindestens zehn Mitgliedern unterzeichnetes Arbeitsprogramm und ein Bericht über die bisherigen wissenschaftlichen Aktivitäten vorgelegt werden.
2. Jedes Mitglied der Gesellschaft für Anthropologie e.V. kann Mitglied mehrerer Arbeitsgemeinschaften sein. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt sich eine(n) oder maximal zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen.
Wahlberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder der Gesellschaft. Arbeitsgemeinschaften können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
3. Zeitweise tätige Kommissionen können vom Vorstand eingesetzt werden. Auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muß der Vorstand Rechenschaft über die

Tätigkeit der Kommissionen geben. Eine Fortführung der Kommissionen über diesen Zeitpunkt hinaus kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung der Gesellschaft für Anthropologie e.V. kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
2. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann eine binnen vierzehn Tagen einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung auch bei Anwesenheit einer geringeren Zahl von Mitgliedern die Auflösung beschließen.
3. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft ist allen Mitgliedern mitzuteilen. Er wird nicht wirksam, wenn innerhalb eines Monats nach dieser Mitteilung (Poststempel) mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich Einspruch erhebt.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft für Anthropologie e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zuzuführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am 12. September 1992 in Kraft.

Geändert am 27. September 2000.

Geändert am 17. März 2002.

Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Register in Kraft.